

Satzung

§1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Krebsfürsorge Bremervörde-Zeven e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Bremervörde.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremervörde eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Krebspatienten und ggf. deren Angehörigen eine gezielte psychosoziale Nachsorge anzubieten
3. Der Satzungszweck wird u.a. durch folgende Angebote verwirklicht:
 - Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung der Krankheit;
 - Hilfe zur Selbsthilfe bei Problemen, die durch die Krankheit ausgelöst wurden;
 - Informationen über Kuren, Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz, Rentenansprüche, Prothesen und sonstige Hilfsmittel.
 - In begründeten Fällen kann bei Vorliegen einer besonderen Notlage eine einmalige Unterstützung für besonders hilfsbedürftige Personen gezahlt werden. Die Höhe der Unterstützung sollte die Betrag von 1000 € nicht überschreiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Reinvermögen der Krebsnachsorge Stade e.V. mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung an Krebs erkrankter Personen zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
8. Zusammenarbeit mit allen interessierten Institutionen, Organisationen und Verbänden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Institution sein. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages schriftlich ablehnt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Ein Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens am 30.09. des lfd. Kalenderjahres in der Beratungsstelle oder bei dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
3. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder ein schweres vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.
4. Die Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgt bei Nichtzahlung des Beitragsrückstandes trotz Fristsetzung. Vor der Streichung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Gegen den Beschluss über den Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides durch einfachen oder eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Einspruches an. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Vereins mit Stimmrecht; aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Vereins beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Monats- bzw. Jahresbeitrag zu entrichten. Dabei ist der Jahresbeitrag im 1. Quartal des lfd. Geschäftsjahres zu erbringen.
Die Mitgliederversammlung kann für natürliche und juristische Personen und Institutionen unterschiedliche Beiträge festsetzen.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 - II. dem erweiterten Vorstand:
 1. dem Schriftwart
 2. dem stellvertretenden Kassenwart
 3. dem stellvertretenden Schriftwart
 4. den Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind allein vertretungsberechtigt.
Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
In jedem Jahr sind 3 Vorstandsmitglieder und Beisitzer zu wählen.
2. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Die Erledigung aller Angelegenheiten, soweit solche nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - b) die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu Beginn eines Geschäftsjahres zu beschließenden Geschäftsverteilung;
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - d) die Einsetzung von Mitarbeiter/innen zur Unterstützung des Vorstandes.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Kalenderjahre; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
4.
 - a) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr und zwar im 1. Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 4 Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Entscheidung über Mitglieder-Einsprüche nach Ausschluss oder Streichung (§ 4 Zf. 5 der Satzung)
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12 der Satzung);

- h) Beschlussfassung über sonstige, ggf. in der Einladung und Tagesordnung anzugebende Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung beider, ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich des Zweckes enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§11 Finanzen

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Auflösung

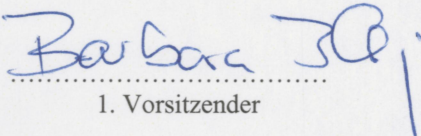
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der bevorstehenden Auflösung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Letzteres ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur zweiten Versammlung mitzuteilen.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

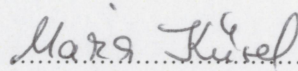
§13 Liquidation

1. Wird der Verein aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in Liquidatoren.
2. Mit dem bei der Liquidation verbleibenden Reinvermögen ist nach § 2, Abs. 7 zu verfahren. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bremervörde, den 13.04.2016


.....
1. Vorsitzender


.....
Schriftführerin